wir sehen nicht, daß das Letztere bewiesen ist. Dem Urtheile, daß wir hier eine ziemlich unparteiische und exacte Erzählung besitzen, stimmen wir vollständig bei; nur möchten wir den Autor nicht für einen Katholiken ausgeben, wie Campan p. VII ohne Angabe seiner Gründe thut; wir meinen vielmehr, die Aeußerung auf S. 58 über die kirchliche Trennung zeigt uns einen protestantischen Schriftsteller: derselbe ist sonst auch den Spaniern feindlich gesinnt und scheint der holländischen Politik sich zuzuneigen; dabei ist er wohl immer noch gemäßigt und ziemlich objectiv in seiner Haltung. Der historische Gewinn an neuen Aufschlüssen aus dieser Publication ist nicht grade groß zu nennen — es ist ein später lebender Historiker, dessen Werk hier vorliegt (z. B. S. 47 u. 49 thuen das unzweifelhaft dar): ob das Manuscript sonst schon benutzt worden ist, sieht sich Referent mit den ihm augenblicklich zur Verfügung stehenden literarischen Hülfsmitteln außer Stande zu untersuchen. Der Herausgeber hat erläuternde Noten hinzugefügt; er hätte wohl noch etwas mehr geben können; z. B. fällt es uns auf, daß er den Namen des Grafen von Fuentes auf S. 7 ohne Erläuterung läßt, welche doch, wie S. 24 lehrt, durchaus nothwendig gewesen wäre. Auch die Bezeichnung auf S. 22 un certain Don Guillaume de Saint-Clement für den ja dem Historiker, der mit jener Periode sich beschäftigt, bekannten spanischen Gesandten beim Kaiser ist zum Wenigsten auffallend. W. M.

Hüppe, Dr., Verfassung der Republik Polen. 8. XIII u. 400 S. Berlin 1867, Ferdinand Schneider.

Die die polnische Geschichte behandelnde deutsche Literatur ist sehr arm und spärlich: außer der Röpellschen Geschichte Polens und der Fortsetzung derselben würden wir kaum im Stande sein aus der neueren Zeit irgend ein hervorragenderes Werk der deutschen Literatur zu nennen, welches sich mit diesem Thema befaßte. Wir begrüßen daher freudig das obengenannte Buch, dessen Verfasser sich die Aufgabe gestellt, in übersichtlicher Weise die Verfassung der ehemaligen Republik Polen vorzuführen. Weder in polnischer noch in deutscher Sprache war bisher eine solche modernen Ansprüchen zusagende Zusammenstellung vorhanden: es verdient deßhalb um so mehr Anerkennung, daß der Verf. manche Schwierigkeiten, die seine Aufgabe bot, glücklich überwunden hat. Vor Allem müssen wir ihm nachrühmen, daß er fast durchweg bemüht ist, sich auf einem streng unparteiischen Standpunkt zu erhalten, daß er sich in den Geist der polnischen

Verfassung und des polnischen Adels hineingelebt und die Schatten- und Lichtseiten derselben mit klarem Verständniß erkannt hat. Als die gelungensten sehen wir in dem vorliegenden Werke folgende Abschnitte an: über die königliche Gewalt, über die Gemeinden deutschen Rechts, über die Bedeutung der Religion im polnischen Staate, über die römische Kirche in Polen, über die Dissidenten und über die Rechtspflege. Wir finden darin viel Neues und Interessantes, manche geistreiche und tiefgreifende Bemerkung, so über die Reformation in Polen. Aber nicht das Ganze ist mit gleichem Geschick durchgeführt, und auch in den gerühmten Abschnitten fällt unangenehm auf, daß nirgend eine Belegstelle angeführt ist; auch da, wo neue den bisherigen Anschauungen widersprechende Ansichten verfochten werden, unterläßt es der Verf., uns über seine Quellen zu unterrichten. Zwar gibt er am Schlusse eine Zusammenstellung der von ihm benutzten Quellen, doch ist eine solche natürlich zur Begründung des Einzelnen nicht ausreichend, und, was schlimmer, es liegt ein starker Verdacht vor, daß der Verf. manche der hier von ihm aufgeführten Bücher nicht gelesen hat. So führt er unter den die Geographie Polens behandelnden Werken (Seite 392) unter anderen Krzyżanowski, Dawna Polska an, ein Buch, in welchem auch nicht ein einziges Wort über die Geographie Polens enthalten ist, welches sich fast durchweg nur mit den Jesuiten beschäftigt. Auf S. 396 wird dasselbe Werk noch einmal erwähnt und zwar der dritte Band desselben; es hat aber nur im Ganzen e i n e n Band. Ferner erscheint in der Zahl der benutzten Bücher aufgeführt das Werk des Marquis de Noailles über Heinrich von Valois. Wenn der Verf. dieses Werk gelesen, wie kann er (S. 371) behaupten, daß in Folge der Conföderation von 1573 jeder Edelmann in Polen uneingeschränkter über seine Unterthanen herrschte, als die deutschen Reichsstände über die ihrigen. Noailles hat in seinem Werke klar und bestimmt nachgewiesen, daß die Worte der Conföderationsacte von 1573 in spiritualibus quam in secularibus nicht so zu verstehen seien, als ob jeder Herr über seine Unterthanen in geistlichen und weltlichen Dingen zu richten habe, sondern daß hier das Wort bonis ausgelassen sei und die Stelle den Sinn habe, jeder Herr solle sowohl auf den weltlichen wie auf den geistlichen Gütern über seine Unterthanen richten, daß also diese Bestimmung keineswegs jenem bekannten Satze cuius regio eius religio gleiche. Siehe den Beschluß des Relationslandtages zu Pokrzywnica

abgedruckt bei Broël-Plater III 66, ferner zwei bei Noailles angeführte gleichzeitige französische Uebersetzungen der Conföderationsacte von 1573 und die bezügliche Stelle bei Orzelski »respectu obedientiae externae«.

Die Schwächen des H.'schen Buches treten am Meisten zu Tage in den Abschnitten über das Kriegswesen und die Erziehung; über beide kann der Leser aus unserem Buche keine genügende Anschauung gewinnen. Die Krakauer Universität, welche bis ins 16. Jahrhundert einen wichtigen Einfluß auf die Bildung in Polen ausgeübt, ist auf eine höchst stiefmütterliche Weise behandelt, manche der militärischen Einrichtungen in Polen sind ganz unerwähnt geblieben. Ueberhaupt ist das Ganze zu allgemein gehalten und zu wenig nach den verschiedenen Zeitepochen unterschieden; man weiß gewöhnlich gar nicht, von welcher Zeit der Verf. eigentlich spricht. Im Laufe der Jahrhunderte der Existenz Polens hatte sich Manches in hohem Grade verändert; das, was im 18. Jahrh. galt, hatte häufig im 15. oder einem anderen keine Geltung und umgekehrt. Diese Unterschiede sind nicht beachtet; eine genaue Begrenzung der Zeitepoche, in der diese oder jene Institution in Ansehen war, wird von dem Verf. meistentheils nicht durchgeführt.

Das Hervorheben einiger Einzelheiten dürfte am Besten geeignet sein zu zeigen, in wie hohem Grade sich oft Sorgfalt und genügende Forschung vermissen lassen. S. 69 wird das polnische Sprichwort: Szlachcic na zagrodzie etc. ganz widersinnig übersetzt, dasselbe heißt nicht (wie der Verf. will): Ein Edelmann in seiner Sippe gleich dem Wojewoden, sondern: Der Edelmann auf seiner Hufe gleich dem Wojewoden, und der Sinn ist: Der Edelmann, wenn er auch noch so arm ist, wenn er auch nur eine Hufe hat, ist gleich dem Wojewoden. — S. 70 wird gesagt, Kaiser Maximilian hätte 1515 auf dem Congreß zu Preßburg mehreren polnischen Magnaten die reichsfürstliche Würde angetragen; Maximilian war aber in Preßburg gar nicht anwesend und der Congreß von 1515 hat in Wien stattgefunden. — S. 91 werden die Könige Sigismund I, Stephan Batory und Johann Sobieski „energische Gestalten" genannt; dieses Epitheton kann wohl nur dem zweiten beigelegt werden, denn weder Sigismund I noch Sobieski waren energisch. Dem ersten fehlte diese Eigenschaft ganz und gar (zahlreiche Beweise in den Acta Tomiciana), der zweite war nur ein talentvoller Feldherr. — S. 92 wird gesagt, das Piastengeschlecht hätte über Masovien bis 1525 geherrscht,

es soll heißen bis 1526, denn erst in diesem Jahre starb der letzte Piastenherzog. — S. 93 heißt es: „Die verschiedenen Staatshandlungen, durch welche seit 1386 bis 1527 das Scepter vergeben wird". Im J. 1527 wurde in Polen kein Scepter vergeben, denn die Wahl Sigismund Augusts fand, wie allgemein bekannt, 1529 statt. — S. 129 und 130 werden die Bischöfe in drei Rangstufen abgetheilt, was sehr zutreffend ist, aber der Bischof von Plock gehört in die zweite und nicht, wie der Verf. will, in die dritte Kategorie; ihm war es nicht gestattet, die Kanzlerstelle zu bekleiden. (Siehe unter Anderen: Vita Petri Kmitae, cap. VII.) — S. 146 sagt der Verf.: „In der Zeit von 1652—1764 sind von 55 Reichstagen überhaupt nur sieben zu ihrem natürlichen Ende gelangt, achtundvierzig zerrissen worden und ohne alles Ergebniß geblieben." Dieser ganze Satz stimmt mit der Wahrheit nicht überein, der Zustand von Polen war in dieser Zeit bereits ein höchst trauriger, doch noch nicht so traurig, daß in dieser Zeitepoche von 112 Jahren nur 7 Reichstage zu Stande gekommen, d. h. (wie der Verf. selbst sagt) ihren Zweck, die Aufstellung einer Constitution, erreicht hätten. Die Sammlung der polnischen Reichstagsconstitutionen, die sogenannten Volumina legum, die der Verfasser gründlich kennen sollte, müssen ihn überzeugen, daß in dieser Zeit zu Stande gekommen sind 13 ordentliche, 8 außerordentliche, 4 Conföderationsreichstage, also im Ganzen 25 und außerdem noch 10 Convocations-, Elections- und Krönungsreichstage und ein Abdicationsreichstag. Woher der Verf. seine Nachricht genommen, ist mir unerklärlich; er widerlegt sich übrigens selber in dem weiteren Verlauf seines Werkes, da er sich auf den letzten 80 Seiten allein aus dieser Zeitepoche auf 15 Constitutionen, also zu Stande gekommene Reichstage beruft. — S. 344 wird eine Constitution vom J. 1524 angeführt, die unseres Wissens gar nicht existirt.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß uns einem „edictum praetoris entlehnte Schriftzüge" oder wenigstens doch eine knappe, anspruchslose Ausdrucksweise viel lieber gewesen wäre, als die vom Verf. gewählte überschwengliche, die häufig wie reine Effecthascherei aussieht. Auf die social-politischen Theorien des Vfs., die hauptsächlich am Anfang und Ende zur Sprache kommen, einzugehen, ist an dieser Stelle keine Veranlassung.

X. L.